

## Hinweisblatt zur Darstellung von Garantien beim Handel über Plattformen wie z.B. eBay

### 1. Unterschied gesetzliche Gewährleistung und Garantie:

<b>Gesetzliche Gewährleistung (§§ 434 ff BGB)</b>	<b>Garantie</b>
Umfasst die <b>gesetzlichen Ansprüche</b> , die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages bei Lieferung einer mangelhaften Ware zustehen (zunächst Nacherfüllung, danach Rücktritt/ Schadensersatz/ Minderung)	ist eine <b>zusätzliche und freiwillige Leistung</b> des Herstellers oder des Verkäufers
bezieht sich auf die <b>Mangelfreiheit</b> der gehandelten Ware, d.h. diese muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein	<b>bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile</b> (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum
Zustand der Ware zum <b>Zeitpunkt des „Gefahrübergangs“</b> (also der Lieferung/ Übergabe) ist entscheidend	<b>Zustand der Ware</b> zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden ist <b>unbeachtlich</b> , weil die Funktionsfähigkeit der besagten Teile (oder des gesamten Geräts) für den Zeitraum der Garantie "garantiert" wird
Rechte ergeben sich <b>aus dem Gesetz</b> (BGB)	basiert auf <b>Vertrag</b> und verstärkt die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln
Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung werden <b>ausschließlich gegenüber dem Verkäufer</b> geltend gemacht	wird beim Hersteller <b>oder</b> Verkäufer geltend gemacht (je nach dem, wer die Garantie eingeräumt hat)

### Achtung!

**Die gesetzliche Gewährleistung ist von der Garantie strikt zu unterscheiden!**

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Garantie.

## 2. Wesentliche Angaben zur Garantie gemäß § 477 Abs. 1 BGB

Wenn Sie auf Plattformen, bei denen Verkäufer **verbindliche Angebote** einstellen müssen (wie z.B. Ebay, **Auvito, DaWanda, Hitmeister, hood, eGun**) Artikel mit Verkäufer- oder Herstellergarantien anbieten, beachten Sie bitte, dass Sie **in den Artikelbeschreibungen** den Garantiehinhalt beschreiben und alle wesentlichen Angaben mit anführen, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind.

### Zu diesen wesentlichen Angaben gehören insbesondere:

- **Dauer** des Garantieschutzes;
- **räumlicher Geltungsbereich** des Garantieschutzes;
- **Namen und Anschrift** des Garantiegebers;
- der **Hinweis** darauf, dass die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

Soweit Sie diese Punkte nicht direkt in die Artikelbeschreibungen aufnehmen möchten, **empfehlen wir folgende Vorgehensweise:**

Verwenden Sie den Begriff „Garantiebestimmungen“ in der Artikelbeschreibung und hinterlegen Sie diesen mit einem Link zu einer Shopunterseite, die nach den Vorgaben dieses Hinweisblattes über den Umfang der Garantie aufklärt (sprechender Link). Beachten Sie bitte, dass bei Plattformen wie eBay die Verlinkung zu einer externen Seite **nicht zulässig ist**.

Soweit Sie als Verkäufer eine Garantie einräumen, muss diese über die nach dem Gesetz bestehenden Gewährleistungsrechte des Verbrauchers hinausgehen.

Beim Handel über die oben genannten Plattformen ist die **Werbung mit Garantie-Schlagwörtern** wie z.B.

„...3 Jahre Garantie...“

„...2 Jahre Herstellergarantie...“

„...mit Garantiekarte...“

„...volle Garantie...“

„...Sie erhalten zusätzlich eine Garantiekarte...“,

„...eine Rechnung, die als Garantienachweis dient...“ etc. pp.

**abmahngefährdet**, wenn der Inhalt der Garantie und die wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, nicht in der Artikelbeschreibung aufgeführt werden.

### Beispiele aus der Rechtsprechung:

#### 1. OLG Hamm, Urteil vom 15.12.2011, Az: 4 U 116/11:

Sachverhalt: Taschenhändler hat auf Ebay Artikel eingestellt. Im Angebot stand das Schlagwort „Garantie“. Umfang und Bedeutung des Schlagwortes wurden im Angebot nicht weiter erläutert. Ein Mitbewerber mahnte wegen Nichteinhaltung der Informationspflichten aus § 477 BGB ab.

„...Gemäß § 477 Abs. 1 S. 2 BGB muss eine Garantieerklärung (§ 443 BGB) - und hierfür genügt schon eine unselbständige Garantie als Bestandteil eines Kaufvertrages - den Hinweis auf die

gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf enthalten, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Ferner muss die Erklärung den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für deren Geltendmachung erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, enthalten. Diesen Anforderungen wird die von den Klägern angekündigte Garantie nicht gerecht. Denn in dem in Rede stehenden Angebot werden dem Verbraucher die danach erforderlichen Pflichtangaben unstreitig nicht mitgeteilt. Es wird noch nicht einmal deutlich, ob es sich bei der in Aussicht gestellten Garantie um eine eigene des Anbieters oder eine solche des Herstellers handeln soll....“

## 2. OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2009, Az: 4 U 148/09:

Sachverhalt: Bewerbung eines Grills mit Schlagwort „2 Jahre Garantie“ beim Verkauf über Plattform Ebay

„...§ 477 Abs. 1 BGB ist eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer, hier der Verbraucher, das Marktverhalten zu regeln. Es ist eine Sonderbestimmung für die Abfassung von Garantien. Wer Garantien einräumt, muss das entsprechend den in § 477 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen tun... ...die Antragsgegnerin hat mit einer zweijährigen Garantie für den angebotenen Luxus-Grill geworben, ohne die vom Gesetz geforderten genauen Angaben zu den Garantiebedingungen zu machen. Hinzu kommt, dass sie in Zusammenhang mit der Aussage zur Garantie nicht auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers und darauf hingewiesen hat, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt würden. Man mag durchaus begrifflich zwischen der Garantieerklärung selbst, die den gesetzlich bestimmten Inhalt haben muss, und der Werbung mit einer Garantie unterscheiden. Wenn sich die Werbung aber auf konkrete Verkaufsangebote im Internet bezieht, so muss mit dem Hinweis auf die Garantie zugleich auch über deren Wirkungen und Bedingungen informiert werden...“

## 3. Nachvertragliche Pflichten des Händlers im Zusammenhang mit der Garantie

### Bitte beachten Sie:

Soweit Sie einem Verbraucher eine Garantie geben, obliegt Ihnen im Rahmen der Erfüllung Ihrer **nachvertraglichen Informationspflichten** (Art. 246 § 2 EGBGB) die gesetzliche Pflicht, dem Verbraucher bis zur Warenlieferung die Garantiebedingungen

- **per Email oder**
- **in Schriftform oder**
- **als pdf-Datei im Anhang zu einer Email (übermitteln Sie in diesem Fall in der Email auch einen Link zu einem kostenlosen pdf-Leseprogramm)**

zu übersenden. Ein Link zu Ihren Internetseiten, auf denen die Garantiebestimmungen einsehbar sind, genügt zur Erfüllung dieser Informationspflicht **nicht**.

Soweit die Garantiebedingungen in den AGB enthalten sind, müssen sie **gestalterisch durch Farbe oder drucktechnisch hervorgehoben sein**.